

Antwort auf die Anfrage der Bürgernähe vom 02.02.2021 (Drucksachen-Nr.: 0585/2020-2025) für die SGA-Sondersitzung am 11.02.2021

Thema:

Kosten Impfzentrum

Frage:

Wie hoch sind die bislang entstandenen Kosten für das Bielefelder Impfzentrum im Anbau der Stadthalle?

Antwort:

Zum 15.12.2020 wurde die geforderte Impfbereitschaft für das Impfzentrum Bielefeld hergestellt. Die Planung und Vorbereitung erfolgte durch die Stadt Bielefeld (zunächst federführend durch die Feuerwehr Bielefeld), die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, den Arbeiter Samariter Bund Bielefeld, die Stadthalle Bielefeld Betriebs GmbH und weitere Partner.

Der Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld und die Stadthalle Bielefeld Betriebs GmbH haben einen Vertrag zur Einrichtung und Betrieb eines COVID19-Impfzentrums in der Ausstellungshalle der Stadthalle Bielefeld geschlossen. Die Kosten für die Ersteinrichtung, notwendige Beschaffungen und den Betrieb für die Monate Dezember 2020 und Januar 2021 belaufen sich auf rund 350.000 € brutto.

Ca. 30 % dieser Kosten, also gut 100.000 €, sind einmalig angefallen und daher auf die gesamte Betriebsdauer des Impfzentrums umzulegen. Auch die Kosten für die bereits seit 15.12.2020 tätige Einsatzleitung des Impfzentrums (ca. 56.000 € bis 07.02.2021), sowie die ohnehin von der KVWL getragenen Kosten für den ärztlichen Leiter und seinen Stellvertreter sind aus Verwaltungssicht nicht als „Leerstands-kosten“ einzustufen, da in den abgerechneten Einsatzzeiten notwendige Arbeiten im Zusammenhang mit ambulanten Impfungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme des Impfbetriebs im Impfzentrum erledigt worden sind.

Zusatzfrage 1:

Wer kommt für die Kosten auf?

Antwort:

Die Regelung der Kostenübernahme ergibt sich aus § 10 der ImpfVO des Bundes vom 08.02.2021 – zuvor inhaltsgleich geregelt in der ImpfVO vom 15.12.2020 sowie Ziffer 6 des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 04.12.2020.

Laut Erlass des MAGS werden Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Impfzentrums hälftig durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen getragen. 46,5 der vom Bund zu tragenden Gesamtkosten für die Impfzentren, aber auch für den Einsatz der mobilen Impfteams werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds refinanziert, 3,5 Prozent von den privaten Krankenversicherungsunternehmen erstattet.

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob das Land NRW im Rahmen seiner Kostenübernahme für die Kosten der Ausstellungshalle aufkommt, da laut Erlass eine Kostenübernahme bei Bereitstellung kommunaler Liegenschaften nicht erfolgen soll. Ob das Land die Stadthalle in diesem Kontext als kommunale Liegenschaft einstuft, bleibt abzuwarten. Da auch andere Städte in NRW für den Betrieb der Impfzentren Liegenschaften nutzen, an denen die jeweiligen Kommunen zumindest anteilig beteiligt sind, strebt der Städtetag eine Regelung an, die die betroffenen Kommunen nicht benachteiligt. Insgesamt ist die bisherige Vorgabe des Landes, dass es für kommunale Liegenschaften keinerlei Kostenübernahme geben soll, auch nicht sachgemäß – schließlich fallen bei der Ausstellungshalle beispielsweise Mindereinnahmen an, weil eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist. Es ist insgesamt nicht auszuschließen, dass es bei der Abrechnung der Kosten mit dem Land zu weiteren Auslegungstreitigkeiten kommen wird.

Zusatzfrage 2:

Gibt es Unterschiede bei der (Re-)Finanzierung je nachdem ob das Impfzentrum genutzt werden kann oder nicht?

Antwort:

Die Kostenregelungen sehen ausdrücklich auch die Übernahme von Kosten für die Vorhaltung der Impfzentren vor, insofern gibt es keine Unterschiede bei der Refinanzierung abhängig davon, ob das Impfzentrum bereits genutzt werden konnte oder nicht. Alleinige Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Anders als in der Begründung zur Anfrage dargestellt, werden auch Personalkosten erstattet. Von der Erstattung ausgeschlossen sind lediglich Kosten von eigenem Personal des Bundes, der Länder, der obersten Landesbehörden und Kommunen einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes.



Ingo Nürnberger